

# AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

Jahrgang 4, Teil XV. Ausgegeben am 18. März 1918.

---

**INHALT: (21) Ersichtlichmachung von Preisen der feilgehaltenen Waren.**

---

E. Nr. 3067/18.

21.

## KUNDMACHUNG

enthaltend Durchführungbestimmungen zur Verordnung über die Einsichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre.

Auf Grund der Ermächtigung des MGG. verfügt das Kreiskommando auf Grund des § 4. der Verordnung der MVP. vom 14. Mai 1917 V. Bl. Nr. 44 Folgendes:

1. Bedarfgegenstände im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Betriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen. Bei gewerblichem Verkaufe sind die Preise **aller** solcher Gegenstände ersichtlich zu machen.

2. Die Preise nachstehender Leistungen sind ersichtlich zu machen: Leistungen der Friseure, der Badeanstalten, Restaurateure, Fuhrleute, Molkereien und Kaffehäuser.

3. Die Preise sind bei Bedarfsgegenständen an der Ware selbst oder an den Behältnissen, in welchen sich die Ware befindet, auf einer entsprechenden Stecktafel in Kronenwährung ersichtlich zu machen. Die Schrift und Preiszeichen müssen gut leserlich und von gleicher Grösse sein. Das Gebot der Ersichtlichmachung der Preise bezieht sich auch auf solche Waren, welche wie Knöpfe, Krawatten usw. nicht öffentlich ausgestellt, sondern in Schachteln oder Schubladen untergebracht sind.

4. Umstände welche für die Wertbestimmung der Gelanterie und Manufakturwaren wichtig sind, wie Provenienz, Bezugsquelle oder hervorragende Qualität, sind in derselben Weise wie die Preise ersichtlich zu machen.

5. Uebertretungen dieser Vdg. werden nach § 4 der Vdg. vom 14. Mai 1917, V. Bl. Nr. 44, von den kön. poln. Gerichten mit Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

6. Die Vdg. hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft zu treten.

K. u. k. Kreiskommandant

**STEFAN Ritter v. MALINOWSKI**

m. p. Oberstlt.

*Opoczno, am 18. März 1918*

